

INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg



Nr. 181

Herbst 2018

Jahrgang 44

Werbung

norla[®]



30. Aug. – 2. Sept.

**Landwirtschaft
Haus & Garten
Ernährung
Energie**

**Täglich von 9 bis 18 Uhr
Messegelände Rendsburg**

Eintritt: 8 €
Schüler, Azubis und Studenten: 4 €

norla-messe.de

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg, Lise-Meitner-Straße 2, 24837 Schleswig
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, C 9937 F



Christoph Auen
Prokurist und
Leiter Firmenkundenbank

Uwe Jacobsen
Firmenkundenberater
Landwirtschaft und
regenerative Energien
Schleswig

Johanna Frenzen
Firmenkundenberaterin
Landwirtschaft
Kropp

**Die Bank
aus der Region -
für die Region!**

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

**Finanzen & Landwirtschaft
werden bei uns groß geschrieben!**

Unsere landwirtschaftlichen Berater stehen Ihnen
bei allen finanziellen Angelegenheiten rund um
Ihren landwirtschaftlichen Betrieb
mit Kompetenz und Erfahrung zur Seite!

Sie erreichen uns unter 04621 388-0 und www.sl-vb.de.

**Schleswiger
Volksbank**
Schloss Gottorf in Schleswig

■ Der Bauernverband Schleswig-Holstein in den sozialen Netzwerken

Bauern.SH ist Vorreiter beim Thema „Soziale Netzwerke“ auf Bundesebene.

Seit August 2012 informiert der Bauernverband über Facebook und seit Anfang 2018 über Instagram und Twitter interessierte Landwirte, Verbraucher und Kritiker über aktuelle Themen der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein. Sieben Tage die Woche werden mehrmals täglich Themen, mit denen sich der Bauernverband auseinandersetzt, aufgearbeitet und gepostet.

Hierbei wird beispielsweise über die aktuelle Lage der Landwirtschaft berichtet, wie der aktuellen Trockenheit und deren Folgen für die Landwirte oder die Kritik von Ministern gegenüber der Landwirtschaft. Ebenfalls werden Berichte und Kampagnen von „Natur-, Umwelt- oder Tierschützern“ hinterfragt, fachlich aufgearbeitet und gegebenenfalls richtiggestellt. Themen, die die Landwirte beschäftigen, wie die Verbreitung des Jakobs-kreuzkrauts, werden ausgearbeitet und gepostet, damit auch Nichtlandwirte über die Problematik und die Sorgen der Landwirte Bescheid wissen. Die sozialen Medien werden ferner genutzt, um Berufskollegen über neue Möglichkeiten, wie der kostengünstigen Nutzung von Satellitendaten in der Landwirtschaft zu informieren. Eine der wichtigsten Aufgaben ist es, Imagearbeit zu leisten und so das Verständnis der Nichtlandwirte für die Arbeiten in der Landwirtschaft zu erzeugen. Positiv sind die vielen Reaktionen und Diskussion auf den Seiten des Verbandes. Damit wird ein wichtiges Ziel erreicht: Die Diskussion gesellschaftlicher Themen findet mit den Bauern statt und nicht ohne sie.

■ Änderung des Landesjagdgesetzes – Wildschadenausgleich

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2018 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag auch eine Novellierung des Landesjagdgesetzes beschlossen. Im § 30 LJagdG gab es folgende Änderungen hinsichtlich des Wildschadenausgleiches. Demnach wird abweichend von den Regelungen im Bundesjagdgesetz auch Wildschaden, der auf mit Mais bebauten Schlägen entsteht, zur Hälfte nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen (Zäune) unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Ersatzpflicht für Wildschäden bleibt in vollem Umfang bestehen, wenn die Geschädigten auf dem mit Mais bebauten Schlag Schneisen freigehalten haben, die eine wirksame Bejagung des Schadwilds ermöglichen.

Bei Flächen bis zu drei Hektar Größe ist in der Regel davon auszugehen, dass eine wirksame Schadensabwehr durch Bejagung auch ohne Einzäunung und Schneisen möglich ist. Insofern sind hier in der Regel keine Maßnahmen im Sinne der Änderung im LJagdG erforderlich, weil bei diesen Flächengrößen das Wild regelmäßig aus dem Mais herauswandert.

Jagdschneisen

Um eine wirksame Bejagung durch Jagdschneisen zu erreichen, gibt das MELUND als oberste Jagdbehörde folgende Hinweise:

- Schneisen sollten eine Mindestbreite von acht Metern aufweisen. Wesentlich breitere Jagdschneisen werden vom Wild nur zögerlich angenommen.
- Die Länge der Jagdschneise richtet sich im Wesentlichen nach der Schlagform und Schlaggröße sowie der Anzahl der Jagdschneisen. Eine Länge von 100 Metern kann für alle Jagdarten in der Regel als ausreichend angesehen werden.
- Bei größeren Schlägen sind mehrere Schneisen notwendig. Hier sind die örtlichen Gegebenheiten zu beobachten.
- Die Schneisen müssen spätestens zum Beginn der Milchreife des Mais angelegt werden, weil zu diesem Zeitpunkt der Hauptschadenszeitraum beginnt. Eine frühere Anlage der Schneisen ist vorteilhaft, weil hierdurch eine Gewöhnungsphase für das Wild entsteht, die die wirksame Bejagung erleichtert.

Wildschutzzäune

Anforderungen an Wildschutzzäune gegen Schwarzwild:

- Stromführende 3-reihige Litzen mit einer Höhe von mind. 75 cm oder so genannte Schwarzwildnetze mit einer entsprechenden Höhe.
- Kontrolle der Funktionstüchtigkeit.

Wildschutzzäune für Dam- und/oder Rotwild müssen hingegen Höhen von mindestens 150 cm aufweisen. Die Wildschutzzäune müssen instandgehalten und ggf. unverzüglich repariert werden. Für Dam- und/oder Rotwild gibt es weitere Schutzvorrichtungen, wie Vergrämung mit Duftstoffen und optische Vergrämung (z. B. blaue Mülltüten an Pfählen).



Ausbildung in der Landwirtschaft:

■ Welche Azubis sind bei der LKK versichert?

Absolvieren Tochter oder Sohn eine Ausbildung im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb, sind sie bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) zu versichern. Dies gilt auch für Auszubildende, die mit dem Unternehmer oder dessen Ehegatten verwandt oder verschwägert sind.

Die LKK ist zuständige Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag. In der Anmeldung zur Sozialversicherung ist für den Auszubildenden die Personengruppe „102“ und die Beitragsgruppe „4111“ anzugeben.

Der Unternehmer zahlt den nach der Betriebsgröße bemessenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag (25 Prozent des Unternehmerbeitrags) allein. Die sich aus der Brutto-Ausbildungsvergütung berechneten Beiträge zur Rentenversicherung (Beitragssatz 18,60 Prozent) und Arbeitslosenversicherung (Beitragssatz 3,00 Prozent) teilen sich Unternehmer und Auszubildende hälftig. Wie jeder andere Arbeitgeber muss der Landwirt auch eine Insolvenzgeldumlage in Höhe von 0,06 Prozent abführen.

Zu beachten ist, dass die Regelungen des Aufwendungsausgleichsgesetzes (Erstattung von Lohnkosten während der Entgeltfortzahlung) nicht für Auszubildende gelten, die bei der LKK versichert sind. Umlagebeiträge (U1/U2) sind daher weder an die LKK noch an eine andere Krankenkasse zu zahlen.

Weitere Informationen stehen online unter www.svlfg.de > Versicherung Beitrag > Informationen für Arbeitgeber. SVLFG

■ ELER-Fördermittel im Rahmen des „Landesprogramms ländlicher Raum des Landes Schleswig-Holstein“

Für die im Rahmen des „Landesprogramms ländlicher Raum des Landes Schleswig-Holstein“ gewährten ELER-Fördermittel sind gewisse Publizitätspflichten einzuhalten.

Wir haben vom MELUND nun den Hinweis erhalten, dass viele Betriebe im Besitz einer gewerblichen Website die Einhaltung der Vorschriften der Information und Publizität für ELER-geförderte Maßnahmen nicht einhalten. Gewerblich ist jede Website des landwirtschaftlichen Unternehmens. Dabei ist nicht auf das

Steuerrecht oder die Ausübung eines Gewerbes abzustellen. Es reicht bereits aus, wenn das landwirtschaftliche Unternehmen zur Eigenwerbung Texte und Bilder ins Netz stellt.

Die Darstellung muss aus dem ELER-Logo und einem Hinweistext zur Förderung bestehen. Bei mehreren Förderungen reicht es aus, wenn das Logo einmal und dazu die entsprechenden Texte dargestellt werden. Zusätzlich muss eine Verlinkung zur Website der EU-Kommission und des Ministeriums hergestellt werden. Der Hinweis soll beim Öffnen der Seite sichtbar sein und mindestens 25 % der ersten Sichtfläche einnehmen. Es ist ausreichend, den Hinweis nur auf der ersten Seite darzustellen. Der Hinweis ist für den Zeitraum der Förderung (Verpflichtungszeitraum) darzustellen.

Im Rahmen der Kontrollen der ELER-Maßnahmen wird auch dieser Aspekt abgeprüft werden. Daher möchten wir Sie bitten, das Informationsblatt des MELUR zur Publizität zu beachten.

Das Informationsblatt kann man unter folgendem Link herunterladen werden:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/foerderprogramme/MELUR/LPLR/Downloads/Informationsblatt.pdf?__blob=publicationFile&v=7

■ Klöckner will schärfere Gesetze bei Stalleinbrüchen

Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner hat die Arbeit von Tierrechtsorganisationen kritisiert. Im Gespräch mit der „Neuen Osnabrücker Zeitung“ (Montag) sagte die Ministerin: „Wir brauchen keine selbsternannte Stallpolizei, die die Einhaltung des Tierschutzes kontrolliert.“ Es sei Aufgabe des Staates, Landwirte zu belangen, die ihre Tiere schlecht halten. Klöckner kündigte an, dass die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode sogenannte Stalleinbrüche stärker bestrafen wolle. Bislang gehen Aktivisten oft straffrei aus, die sich Zugang zu Ställen verschaffen und heimlich filmen. Landwirte kritisieren das. „Die Sache ist ganz klar: Einbruch ist Einbruch“, sagte Klöckner. Auch Tierrechtler müssten sich an Gesetze halten. Sie wies darauf hin, dass Aktivisten Aufnahmen oftmals lange Zeit zurückhielten. „Wenn es ihnen um die Tiere ginge, dann würden sie das doch sofort veröffentlichen und die Behörden einschalten“ kritisierte die Ministerin. Sie appellierte an die dafür zuständigen Bundesländer, ausreichend Kapazitäten für Tierschutzkontrollen zur Verfügung zu stellen.

Für Sie stets gut eingedeckt*



* Privates

Familienfeiern - kleine und auch große Gesellschaften. Zu jeder Zeit.



* Geschäftliches

Vorträge, Firmenevents. Tagungstechnik. Kleine u. große Restauration.



* Vereine

Ball- u. Gesellschaftshaus. Tagen und Feiern bis 300 Personen.



* Hotel

Über 100 Zimmer - modern ausgestattet.

Restaurant • Wintergarten • Clubräume • Saal • Klassiksaal

HOTEL **Hohenzollern**

* Im Norden zuhause - über 100 Jahre in Familienbesitz | Moltkestraße 41 • Schleswig • Telefon 04621.9060 • www.hotel-hohenzollern.de

■ Kein Versteckspiel beim Silieren

„Ich war mir doch ganz sicher, dass der Fahrer mich sieht.“ Der Schrecken steckt Anna L. immer noch in den Knochen. Sie hatte Glück im Unglück.

Bei der Entnahme von Materialproben im Fahrsilo hielt sie sich hinter der bereits abgeladenen Ernte auf, als ein Radlader in das Fahrsilo einfuhr, um den gehäckselten Mais zusammenzuschieben. Der Fahrer konnte Anna L. hinter der großen Menge Schüttgut nicht sehen. Er begann mit der Arbeit. Nur durch das beherzte Eingreifen eines dritten Kollegen, der die bedrohliche Situation sofort erkannte und dem Radladerfahrer Zeichen zum Anhalten gab, konnte der Einschubvorgang so frühzeitig gestoppt werden, dass die Frau nicht überrollt wurde. Die Verschüttete wurde umgehend aus dem Silostock befreit, schwere körperliche Verletzungen konnten verhindert werden.

Ausmaße behindern das Blickfeld

Nicht nur beim Zurückfahren oder Rangieren von landwirtschaftlichen Fahrzeugen besteht ein erhöhtes Risiko, Personen zu übersehen. Aufgrund der inzwischen erreichten Dimensionen von Frontanbaugeräten oder Schüttgutschaufeln bereitet der „Tote Winkel“ auch bei der Sicht nach vorne zunehmend Probleme. Wer sich in der Nähe von Siliermaschinen aufhält, muss sicher gehen, dass der Fahrer ihn sieht. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zeigt Lösungen auf.



Foto: SVLFG

Durch die zunehmenden Dimensionen der Fahrzeuge vergrößern sich auch die „Toten Winkel“. Wer sich im Gefahrenbereich des Abladebereiches aufhält, begibt sich in Lebensgefahr.

Kamera- und Spiegelsysteme helfen

Kamera-Monitor-Systeme und zusätzlich angebrachte Spiegelsysteme helfen, die Sichtverhältnisse zu verbessern. Eine hundertprozentige Sicherheit können aber auch diese Hilfsmittel nicht garantieren. Besonders wichtig sind eine gute Arbeitsorganisation, eine sorgfältige Gefährdungsbeurteilung und eine verbindliche Unterweisung für alle bei der Silage Beschäftigten. Dabei muss klargestellt werden, dass sich nur Personen im Gefahrenbereich aufhalten dürfen, die in die Silierarbeiten eingebunden sind. Klare Absprachen, wer sich zu welchem Zeitpunkt wo aufhält sowie der Blickkontakt mit dem Fahrer helfen, Unfälle zu vermeiden. Ein Hinweisschild „Betreten verboten“ kann helfen, Personen die nicht in den Arbeitsprozess eingebunden sind, vom Gefahrenbereich fern zu halten.

Mitarbeiter unterweisen

„Dass eine Person im Fahrsilo hinter den zum Teil riesigen Mengen an Erntegut nicht zu sehen ist, leuchtet ein. Dieses Problem kann auch kein Kamerasystem am Fahrzeug lösen. Hier hilft nur, diesen nicht einsehbaren Bereich während des Silierens nicht zu betreten“, erklärt Robert Schlichenmaier, Präventionsmitarbeiter der SVLFG. Es ist die Pflicht des Unternehmers, alle beteiligten Mitarbeiter, also zum Beispiel die Schub- und Walzenführer, die Transporteure, die Entnehmer der Produktproben sowie das Wiegepersonal, entsprechend zu unterweisen. Allen Beteiligten muss klar sein, dass die Fahrer verdeckte Stellen hinter dem aufgeschütteten Erntegut nicht einsehen können. Das Gleiche gilt für „Tote Winkel“ am Fahrzeug, sofern keine Kamerasysteme aktiv sind oder passend eingestellte Modulspiegel eingesetzt werden. Aufgrund der hohen Lärmentwicklung bei den Arbeiten können auch Zurufe nicht gehört werden.

Sichtkontakt herstellen

Ein Sichtkontakt muss immer dann gewährleistet sein, wenn ein oder mehrere Personen und/ oder Fahrzeuge sich im Arbeitsbereich befinden und dieser unübersichtlich/unüberschaubar ist. Dies gilt ebenfalls, wenn beispielsweise ein Fahrzeug von einem Einweiser geführt wird. Besteht der Blickkontakt nicht mehr, muss der Fahrer sofort seine Fahrbewegung unterbrechen und/oder der Einweiser sich aus dem Gefahrenbereich begeben und den Fahrer auf die Einhaltung der Anweisungen hinweisen.

SVLFG

Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

■ Anträge bis 30. September stellen

Arbeitnehmer, die rentenversicherungspflichtig in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren, können eine Ausgleichsleistung beantragen, darauf macht die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft aufmerksam.

Ein Anspruch hierauf besteht, wenn der Antragsteller auch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und am 1. Juli 2010 das 50. Lebensjahr vollendet hat. Außerdem ist für die letzten 25 Jahre vor Rentenbeginn eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit von 180 Kalendermonaten (15 Jahren) in der Land- und Forstwirtschaft nachzuweisen.

Antragsteller aus den neuen Bundesländern müssen außerdem nach dem 31. Dezember 1994 noch mindestens sechs Monate in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben. Auch ehemalige Arbeitnehmer, die keinen Anspruch mehr auf die tarifvertragliche Beihilfe des Zusatzversorgungswerkes haben, können einen Antrag auf Ausgleichsleistung stellen.

Die maximale Leistungshöhe beträgt zurzeit monatlich 80,00 Euro für verheiratete und 48,00 Euro für ledige Berechtigte.

Anträge sind bis zum 30. September 2018 zu stellen. Dies ist aber nur dann maßgebend, wenn der Antragsteller bereits eine gesetzliche Rente vor dem 1. Juli 2018 bezogen hat. Wird der Antrag später gestellt, gehen nur die Leistungsansprüche vor dem 1. Juli 2018 verloren. Rückfragen können an die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft gerichtet werden.

Kontaktadressen: Druseltalstraße 51, 34131 Kassel
Telefon 05 61 9 32 79-0, Fax: 05 61 9 32 79-70,
Mail: info@zla.de, Internet: www.zla.de

ZLA/ZLF

■ Herbstdüngung 2018

Laut § 6 Abs. 8 Düngeverordnung (DüV) ist eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (N) (> 1,5 % N i. d. TM) auf Ackerland nach Ernte der Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres verboten. Im Falle von Grünland, Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutter ist eine Aufbringung

im Herbst bis zum 31. Oktober gestattet. Alle Ausnahmen der Düngung auf Ackerland und der weiteren erweiterten Sperrfristen in der Kulisse der Landes-Düngeverordnung (LDüV) entnehmen Sie folgender Abbildung:

Sperrfristen für Acker- und Grünland nach Düngeverordnung (DüV) und Landesdüngeverordnung (LDüV)

Sperrfristen		Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Ackerland	DüV	31.1.									ab Ernte Hauptfrucht		
Winterraps, Zwischenfrüchte*, Feldfutter (Aussaat bis 15. 9.)	DüV	31.1.									2.10.		
Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis 1.10.)	DüV	31.1.									2.10.		
mehrfähriges Feldfutter (Aussaat bis 15.5.)	DüV	31.1.										1.11.	
Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst	DüV	31.1.										2.12.	
Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost	DüV	15.1.											15.12.
Sperrfrist auf Antrag (bis 10.9.) vorgezogen	DüV	15.1.								15.9.			
P-haltige Düngemittel**	LDüV	31.1.									15.10.		
Sperrfrist auf Antrag (10.9.) vorgezogen**	LDüV	15.1.								1.10.			
Grünland und Dauergrünland	DüV	31.1.										1.11.	
Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost	DüV	15.1.											15.12.
Sperrfrist auf Antrag (bis 10.9.) vorgezogen	DüV	15.1.									15.10.		
N- und P-haltige Düngemittel**	LDüV	31.1.									15.10.		
Sperrfrist auf Antrag (10.9.) vorgezogen**	LDüV	15.1.								1.10.			

* Gewichtsanteil der Leguminosen in der Saatmischung unter 50 %

** Sperrfrist in LDüV gilt nicht für Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost

Abb. 1: Sperrfristen aus Düngeverordnung und Landes-Düngeverordnung im Überblick, eigene Darstellung BVSH

Düngebedarfsermittlung im Herbst

Eine Herbst-Düngung zu den in Abb. 1 aufgeführten Ackerkulturen (Winterraps, Wintergerste, Zwischenfrüchte, Feldfutter bei Aussaat bis 15.9.) ist nur bei gegebenem Düngebedarf und nur bis zu einer Höhe von max. 60 kg Gesamt-N oder 30 kg Ammonium-N gestattet. Der Bedarf der Kulturen im Herbst ist schriftlich zu dokumentieren. Für die Ermittlung des Bedarfs können die Kriterien in der nachfolgenden Übersicht herangezogen werden. Der Bedarf ist entsprechend der Vorfrucht und deren Ertrag zu veranschlagen. Ist die Ernte schlecht ausgefallen – wie in diesem Jahr – liegen hohe Rest-N-Mengen im Boden vor, die die Folgekultur im Herbst noch nutzen kann. Sind die Witterungsbedingungen im Spätsommer und Herbst feucht und warm sind die Mineralisationsbedingungen günstig und der Düngebedarf entsprechend niedriger anzusetzen.

Für die Herbstdüngung 2018 gilt weiterhin das vereinfachte Rahmenschema der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LKSH) zur Ermittlung des NDüngebedarfs für Stickstoff auf Ackerland. Eine Bedarfsermittlung für Phosphor muss im Herbst nicht erfolgen.

Im Rahmenschema sind zur Bedarfsermittlung Informationen über die zu düngende Kultur, Vorfrucht und langjährige organische Düngung anzugeben. Eine langjährige organische Düngung liegt per Definition vor, wenn die P-Versorgung bei mindestens 36 mg P₂O₅/100g Boden (DL-Methode) liegt. Laut Richtwerten für die Düngung der LKSH sind von der Regelung Böden ab Mitte der Versorgungsstufe D betroffen. In diesem Fall ist ein Bedarf für die Kultur nicht gegeben. Diese Regelung gilt nicht für Feldfutter (s. Abb. 2).

Kriterien zur Ermittlung des Stickstoffdüngebedarfs nach der Hauptfruchternte 2018 in Schleswig-Holstein

N-Düngung nach Hauptfruchternte bei vorliegendem N-Bedarf bis maximal 30 kg NH ₄ - N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha möglich zu (2,3)	kein N-Bedarf nach folgenden Vorfrüchten (2)
Winterraps bei Saat bis 15.09. (1)	Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil > 50 % und Dauergrünland
Wintergerste nach Getreide bei Saat bis 01.10. (1)	
Feldfutter bei Saat bis 15.09.	
Zwischenfrüchte mit Leguminosenanteil < 50 % bei Saat bis 15.09. (1,3)	

(1): kein N-Bedarf liegt vor bei langjähriger organischer N-Düngung (Definition bei $\geq 36 \text{ mg P}_2\text{O}_5/100 \text{ g Boden (DL-Methode)}$).

(2): Nach Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln liegt in der Regel kein N-Bedarf vor.

(3) Die Standzeit von Zwischenfrüchten muss mindestens 6 Wochen betragen.

N-Bedarf niedrig bei:

sehr niedrigen Erträgen der Vorfrucht (N-Überhänge), günstigen Witterungsbedingungen im Spätsommer und Herbst (feucht, warm)

N-Bedarf erhöht (maximal 30 kg NH₄ oder 60 kg Gesamt-N/ha) bei:

sehr hohen Erträgen der Vorfrucht, bei normaler Düngung, schlechter Bodenstruktur, grobem Saatbeet bzw. Verdichtungen

Abb. 2: Kriterien zur Ermittlung des N-Düngebedarfs im Herbst 2018, Quelle: LKSH (<http://www.lksh.de/landwirtschaft/pflanze/duengung/gesetze-verordnungen/>)

SCHLÜTER · SCHLÜTER

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB · NOTARE

Günter Schlüter

Rechtsanwalt & Notar a. D. (bis 2015)

Matthias Schlüter

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Christian Schlüter

Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Momme Bartels

Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Armin Kenzler

Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Gewerblichen Rechtsschutz

Holger Rathje

Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Simone Röser

Rechtsanwältin

Julius Adam

Rechtsanwalt

- Verkehrsrecht
- Verkehrsstrafrecht
- Ordnungswidrigkeiten

- Grundstücks- und
Immobilienrecht
- Pachtrecht

- Grundstücks- und
Immobilienrecht
- Familienrecht
- Erbrecht

- Gesellschaftsrecht
- Markenrecht
- Energierecht
- Wettbewerbsrecht

- Grundstücks- und
Immobilienrecht
- Arbeitsrecht
- Verkehrsrecht

- Familienrecht
- Mietrecht/WEG-Recht

- Verkehrsrecht

Lise-Meitner-Str. 12, 24941 Flensburg, Tel. 04 61 / 318 317 - 0, Fax 318 317 - 10
www.schlue-ter-rechtsanwaelte.de



Herbstdüngung auf Grünland

Mehrfähriges Feldfutter (d.h. Aussaat vor dem 15.5.) fällt unter die Regelungen für Grünland und Dauergrünland. Eine DBE ist nur einmal im Jahr und zwar vor der ersten Ausbringung im Frühjahr zu berechnen. Wird im Herbst nach dem letzten Schnitt noch eine Düngung durchgeführt, ist die ausgebracht N-Menge mit der in der DüV hinterlegten Mindestwirksamkeit in der Frühjahrs-DBE anzurechnen. Für ausgebrachte, organische Dünger ist außerdem 10% des Gesamt-N aus dem Vorjahr in der Frühjahrs-DBE anzurechnen.

Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost

Bei der Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost im Herbst ist die Ermittlung und Dokumentation des Düngebedarfs nicht erforderlich. Die 30/60-Regelung gilt ebenfalls für o.g. Düngemittel nicht, d.h. es darf mehr als 60 kg N/ha ausgebracht werden. Der Frühjahrsdüngbedarf ist jedoch um 10% der ausgebrachten Menge an Gesamt-N aus dem Vorjahr zu reduzieren. Zusätzlich sind die Nährstoffe gemäß Mindestwirksamkeit (Anlage 3, DüV) anzurechnen.

Düngung einer zweiten Hauptfrucht

Wird nach der GPS-Ernte oder frühem Drusch von Getreidekulturen eine zweite Hauptfrucht (Ackergras, Feldfutter) etabliert, ist eine Düngung bis zum jeweiligen Sperrfristbeginn möglich. Wird die zweite Hauptfrucht noch im selben Jahr geerntet, greift die 30/60-Regelung nicht, sondern es kann bis in Höhe des ermittelten N-Bedarfs gedüngt werden. Die Berechnung des Düngebedarfs wird in den Kreisgeschäftsstellen durchgeführt.

Antrag auf Vorziehen der Sperrfrist auf Acker- und Grünland

Für Winterraps, Wintergerste nach Getreidevorfrucht, Zwischenfrüchte, Feldfutter und Dauergrünland kann auf Antrag die Sperrfrist 14 Tage vorgezogen werden, auch in der Nitrat- und Phosphatkulisse nach Landesdüngeverordnung. Frist für das Einreichen des Antrages beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist der 11. September 2018.

Den Antrag finden Sie auf den nächsten beiden Seiten. ►►►

Lisa Hansen-Flüh, Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

7,0019 ha Umbruchrechte Geest zu verkaufen

Telefon mobil 0172 - 751 94 41

info@calfotel.com www.calfotel.com

Optimale Kälberaufzucht

CalfOTel Comfort

CalfOTel XL-5

- Besseres Wachstum
- Weniger Arbeit
- Hochwertige Materialien

N. Thomsen GmbH Am Bahnhof 3 24963 Tarp Telefon: 04638 / 89 44 0
e-mail: info@thomsen-tarp.de web: www.thomsen-tarp.de

VDK Products Moergestel The Netherlands +31(0)13 - 513 36 17

<u>Antragsteller/in:</u>	
<u>Name, Vorname</u>	<u>BNRZD</u>
<u>Straße, Nr.</u>	<u>Telefon / FAX</u>
<u>PLZ, Wohnort</u>	<u>E-Mail</u>

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume, Außenstelle

Postfach

PLZ, Ort

Antrag auf Verschiebung der Ausbringungssperfrist nach § 6 Abs. 10 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Düngeverordnung sowie mit § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 4 der Landesdüngeverordnung

Ich bewirtschafte Flächen:

- ☐ die weder in der Nitrat- noch in der Phosphatkulisse nach Landesdünge-VO liegen (weiter mit 1)
- ☐ die entweder vollständig in der Nitrat- und/oder vollständig in der Phosphatkulisse nach Landesdünge-VO liegen (weiter mit 2)
- ☐ die z.T. außerhalb und z.T. innerhalb der Nitrat- und/oder Phosphatkulisse nach Landesdünge-VO liegen (weiter mit 1 und 2)

1) Für Flächen außerhalb der Nitrat- und Phosphatkulisse nach Landesdüngeverordnung

Hiermit beantrage ich eine Verschiebung der Sperrfristen gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.2018) sowie mit Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte (jeweils Aussaat bis zum 15.09.2018) sowie mit Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum 01.10.2018) genutzten Flächen für Herbst/Winter 2018/19. Durch die Vorverlegung der Sperrfristen ergeben sich unter den üblichen Witterungs- und Bodenbedingungen für meinen Betrieb mit der dadurch möglichen frühzeitigeren Düngung im Jahr 2019 eine bessere Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs und Vorteile hinsichtlich der bodenschonenden Befahrbarkeit der Flächen.

Erklärung:

Mir ist bekannt, dass

- nach Genehmigung des Antrages die **Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 15. Oktober 2018 bis zum 15. Januar 2019** (regulärer Zeitraum: 1. November 2018 bis 31. Januar 2019) läuft sowie **für Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte sowie Wintergerste nach Getreidevorfrucht vom 15. September 2018 bis zum 15. Januar 2019** (regulärer Zeitraum: 1. Oktober 2018 bis 31. Januar 2019). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt;
- auch mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff unter diese Regelung fallen;
- **das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln nicht erfolgen darf, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist;**
- dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet sind;
- die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, unberührt bleiben;
- bei der Teilnahme an der MSL-Maßnahme „Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger“ aufgrund der jeweils gültigen Förderrichtlinien eine Verschiebung der Aufbringungsfrist nicht möglich ist.

Datum, Unterschrift



Genehmigungserklärung des LLUR:

Dem o.a. Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperrfrist wird unter Einhaltung folgender **Nebenbestimmung** zur Aufbringung für den beantragten Zeitraum zugestimmt:

Im Zeitraum vom 16. Januar bis 31. Januar 2019 ist eine Aufbringung nur auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.2018) sowie zu Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte (jeweils Aussaat bis zum 15.09.2018) sowie Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum 01.10.2018) zulässig.

Datum, Unterschrift

2) Für Flächen in der Nitrat- und/oder Phosphatkulisse nach Landesdüngeverordnung

Hiermit beantrage ich eine Verschiebung der Sperrfristen gemäß § 6 Abs. 10 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Düngeverordnung sowie § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 4 der Landesdüngeverordnung für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.2018) sowie mit Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte (jeweils Aussaat bis zum 15.09.2018) sowie mit Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum 01.10.2018) genutzten Flächen für Herbst/Winter 2018/19. Durch die Vorverlegung der Sperrfristen ergeben sich unter den üblichen Witterungs- und Bodenbedingungen für meinen Betrieb mit der dadurch möglichen frühzeitigeren Düngung im Jahr 2019 eine bessere Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs und Phosphats und Vorteile hinsichtlich der bodenschonenden Befahrbarkeit der Flächen.

Erklärung:

Mir ist bekannt, dass

- nach Genehmigung des Antrages die **Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 01. Oktober 2018 bis zum 15. Januar 2019** (regulärer Zeitraum: 15. Oktober 2018 bis 31. Januar 2019) läuft sowie **für Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte sowie Wintergerste nach Getreidevorfrucht vom 15. September 2018 bis zum 15. Januar 2019** (regulärer Zeitraum: 1. Oktober 2018 bis 31. Januar 2019). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt;
- auch mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff und/oder Phosphat unter diese Regelung fallen;
- **das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln nicht erfolgen darf, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist;**
- dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet sind;
- die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, unberührt bleiben;
- bei der Teilnahme an der MSL-Maßnahme „Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger“ aufgrund der jeweils gültigen Förderrichtlinien eine Verschiebung der Aufbringungsfrist nicht möglich ist.

Datum, Unterschrift

Genehmigungserklärung des LLUR:

Dem o.a. Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperrfrist wird unter Einhaltung folgender **Nebenbestimmung** zur Aufbringung für den beantragten Zeitraum zugestimmt:

Im Zeitraum vom 16. Januar bis 31. Januar 2019 ist eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff und/oder Phosphat nur auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.2018) sowie zu Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte (jeweils Aussaat bis zum 15.09.2018) sowie Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum 01.10.2018) zulässig.

Datum, Unterschrift

■ Praktische Hinweise zur Verhinderung der Einschleppung von Krankheiten und Seuchen in Schweinehaltende Betriebe durch Tiertransport und Kadaverentsorgung

Schweinehalter – Allgemeine Empfehlungen

- bestehen auf eine telefonische Anmeldung kurz vor der Ankunft des Tiertransporters bei zeitlicher Abweichung von der Absprache
- empfangen den Tiertransporteur am Hof und weisen ihn ein
- achten auf Sauberkeit der Fahrzeuge bei Ankunft
- halten Stiefel und Overalls für den Tiertransporteur vor, wahlweise Stiefeldesinfektion und Einweg-Overalls
- liefern keine Sauen im letzten Trächtigkeitsdrittel ab

Schwarz-Weißbereich

- sorgen für eine Schwarz-Weißtrennung an der Verladerrampe
- lassen Tiertransporteure nicht in den Weißbereich des Betriebes
- stellen sicher, dass Schweine nicht in den Stall zurücklaufen können
- sorgen dafür, dass sich die Wege der Tieranlieferung/-abgaben nicht kreuzen oder zwischendurch gereinigt und desinfiziert werden

Rampe

- stellen eine saubere Verladerrampe zur Verfügung
- nutzen den Verladeweg nicht als Stalleingang

- lassen Tiertransporteure maximal als Verladehilfen ab Rampe zu
- stellen Treibehilfen für die Verladezone; diese sind farblich anders gekennzeichnet als Stall-Treibehilfen und gelangen nicht in den Stall

Verladen

- nutzen, soweit vorhanden, eine Verladebucht zum Vorpuffern der Verladung
- verladen nur nüchterne Tier

Reinigung & Desinfektion

- reinigen und desinfizieren Verladerrampe, Verladebucht und eigene Geräte nach der Benutzung
- halten die Möglichkeit einer einfachen Fahrzeugreinigung vor und achten auf die Benutzung durch Tiertransporteure
- bei Eigenanlieferung: reinigen und desinfizieren ihre Fahrzeuge in Anlehnung an die Erfordernisse eines Transporteurs

Kadaverlagerung

- lagern Kadaver in geschlossenem Behälter auf einem befestigten Platz an der Hofgrenze
- reinigen und desinfizieren nach jeder Kadaverabholung



Lely Center Böklund



Tierwohl & Technik

„Milchviehstall live“ auf der Norla erleben!
Besuchen Sie uns auf der Norla 2018: Block V, Stand 4/9

LC Böklund GmbH, Satruper Str. 18, 24860 Böklund
Tel. 04623-818, info@boe.lelycenter.com, www.lely-sh.de

www.lely.com





Betriebshilfsdienst Boren – Ulsnis und Umgebung e.V.

Für Frauen im ländlichen Raum!

- ✓ Bei Krankheit
- ✓ Bei Kuren
- ✓ Beim Mutterschutz
- ✓ Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

Kontakt & Info:

Johannes Marxen, Tel. 0 46 41 / 16 16, Fax 16 15
www.bhd-boren-ulsnis.de

Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung

■ Versicherungen und Altersvorsorge: Verträge optimieren!

Landwirtschaftliche Betriebe sind von einer Vielzahl von Risiken betroffen. Ein entsprechender Versicherungsschutz ist daher unumgänglich. Prämien von mehreren Tausend Euro pro Jahr sind dabei völlig normal.

Leider ist nicht immer sichergestellt, ob im Schadenfalle die Versicherungsleistung gezahlt wird bzw. ob die vereinbarte Versicherungssumme ausreicht.

Dieses Schicksal ist keine Seltenheit und trifft regelmäßig auf überraschte Versicherungsnehmer, die nicht genau wissen, worauf es bei ihrer Versicherung ankommt und was tatsächlich versichert ist und was nicht. Oft werden bei Antragstellung ungenügende oder ungenaue Angaben gemacht oder einzelne Leistungen werden gar nicht in den Versicherungsschutz eingeschlossen. Ebenfalls von Nachteil ist die Unterversicherung, wenn zum Beispiel Verträge während der Laufzeit nicht mehr an die Gegebenheiten vor Ort oder in der Familie angepasst wurden.

Wenn schon die nicht unerheblichen Prämien bezahlt werden, sollte sichergestellt sein, dass die Versicherung im Schadenfalle tatsächlich und im gewünschten Umfang leistet.

Erfahrungsgemäß denken viele Unternehmer zunächst an die Risiken, die unmittelbar ihren Betrieb betreffen. Mindestens genauso wichtig sind natürlich auch die Risiken, die den Betriebsleiter selbst oder seine Familienmitglieder treffen, was oftmals unterschätzt wird.

Mit den folgenden Fragen sollen Betriebsleiter für diese Themen sensibilisiert und dazu ermuntert werden, ihre Finanzen auf den Prüfstand zu stellen. Hierzu gehören natürlich auch eine Überprüfung der bestehenden Kapitalanlagen und eventueller Kredite sowie nicht zuletzt eine Überprüfung der Versorgungssituation bei persönlichen Risiken wie zum Beispiel Krankheit, Tod und Berufsunfähigkeit.

Fragen zum Absicherungsbedarf in der betrieblichen und privaten Sachversicherung:

- Welche Versicherungen habe ich abgeschlossen?
- Reichen meine Deckungssummen?
- Was genau ist eigentlich in meinen Verträgen versichert und was nicht?
- Gibt es in meinen Versicherungsverträgen Einschränkungen (Klauseln) bezüglich der versicherten Risiken?
- Welche Obliegenheiten muss ich beachten, um im Schadenfalle Leistungen zu erhalten?
- Stimmt das Preis-/Leistungsverhältnis?
- Haben sich meine Ansprüche an meine Versicherungsverträge geändert und sind diese noch ausreichend abgedeckt?
- Sind betriebliche und familiäre Veränderungen während der Vertragslaufzeit in meinen Verträgen versichert oder wie kann ich diese sinnvoll in meinen Verträgen ergänzen oder kürzen?
- Habe ich Einsparpotenziale bei der Versicherungsprämie bzw. wo bin ich eventuell übertversichert?

Fragen zum Absicherungsbedarf bei der Altersvorsorge:

- Was leistet die landwirtschaftliche Alterskasse bzw. die gesetzliche Rentenversicherung, wenn ich meine Altersrente beziehen möchte und welche Voraussetzungen muss ich dafür erfüllen?
- Wie hoch ist gegebenenfalls meine Versorgungslücke bei Rentenbeginn?
- Welche genauen Auswirkungen hat die Inflation auf meine Altersvorsorge?
- Wie viel muss ich zusätzlich sparen, um meine Versorgungslücke zu schließen?
- Welche Art Vorsorgeverträge stehen mir zur Verfügung?
- Wie effektiv sind die unterschiedlichen Durchführungswege in der Altersvorsorge?
- Welches Anlagemodell ist für mich das richtige und welche Garantien gibt es?
- Welche staatlichen Fördermöglichkeiten kann ich für meine Altersvorsorge in Anspruch nehmen (Zulagen bzw. Steuerersparnis)?
- Kann ich für meine Mitarbeiter oder Familienarbeitskräfte eine betriebliche Altersvorsorge abschließen und welche Vorteile habe ich davon?
- Wie kann ich Hinterbliebene mit meiner privaten Altersvorsorge sinnvoll absichern?

Dränbau Brehmer GmbH

Inh. Dirk Brehmer • Hauptstraße 26 • 25704 Epenwörden

Drainagearbeiten • Erdarbeiten • Reit- u.
Sportplatzbau • Vermessungsarbeiten (GPS)
Transportarbeiten



Büro:

Tel.: (04832) 25 50

Fax: (04832) 5 50 50

Mobil: (0171) 7 77 50 25

E-Mail: draenbau@t-online.de



Fragen zum Absicherungsbedarf bei existenziellen (biometrischen) Risiken im privaten Bereich:

- Ist meine Familie in meinem Todesfalle finanziell ausreichend abgesichert?
- Wie bin ich versichert, wenn ich einen betrieblichen oder privaten Unfall habe?
- Wie bin ich im Falle von Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung abgesichert und wo sind die Unterschiede?
- Welche Möglichkeiten gibt es, für mich bzw. meine Familie im Falle einer schweren Krankheit vorzusorgen?
- Was leistet die Kranken- bzw. Pflegeversicherung, falls ich oder ein Familienmitglied zum Pflegefall wird/werde und wie hoch sollte ich mich und meine Familie gegebenenfalls zusätzlich absichern?

Fragen zu bestehenden Kapitalanlagen und Krediten:

- Ist mein Vermögen/Kapital rentabel investiert?
- Habe ich genügend Liquiditätsreserven bzw. wie verfügbar sind meine Kapitalanlagen?
- Habe ich bei meinen Anlagen einen Inflationsschutz oder verliert das Kapital ständig an Kaufkraft?
- Gibt es gegebenenfalls alternative Anlagemöglichkeiten für meine Kapitalanlagen?
- Wie kann ich bei meinen bestehenden Krediten Zinsen sparen?
- In welchen Fällen sind Tages- bzw. Festgeldkonten empfehlenswert?
- Sollte ich im jetzigen Zinsumfeld mehr Verbindlichkeiten eingehen oder lieber bestehende Kredite tilgen und in welchem Umfang?

Aufgrund der Fülle und Komplexität im Bereich privater und betrieblicher Absicherungs- und Vermögensfragen ist es sinnvoll, neben dem obligatorischen Versicherungs-Check bei Hofüberlassung, den Versicherungs- und Kapitalanlagebestand wenigstens alle drei bis fünf Jahre überprüfen zu lassen. Häufig machen neue Gesichtspunkte aufgrund von Veränderungen auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder innerhalb der Familie eine Anpassung der Verträge notwendig.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein hilft seinen Mitgliedern, ihre Versicherungen und sonstigen Verträge mit einer gezielten Finanzberatung kostengünstig und effektiv zu überprüfen. Anhand der Verträge und Bedingungen werden im persönlichen Gespräch alle wichtigen Punkte besprochen und hinterfragt sowie gegebenenfalls neue Möglichkeiten aufgezeigt. Die Erfahrung zeigt, dass gerade bei Absicherungsfragen immer wieder wichtige Aspekte unbeachtet bleiben, so dass im Schadenfalle entweder keine Leistung oder zu wenig Leistungen durch die Versicherungen erbracht werden.

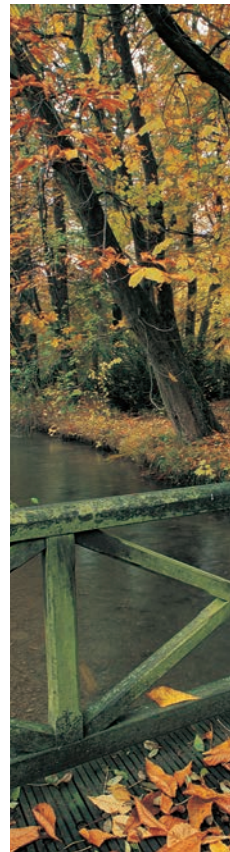
In einer schriftlichen Analyse werden der Vertragsstand und alle in der Beratung besprochenen Punkte und Ziele sowie die konkreten Empfehlungen dokumentiert, so dass die Mitglieder mit diesem Dokument eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte Ihres Versicherungs- bzw. Anlagenbestandes sowie einen klaren Leitfaden zur Optimierung ihrer Verträge an der Hand haben.

Um einen Beratungstermin für eine Finanz- bzw. Versicherungsanalyse zu vereinbaren, wenden sich Mitglieder an den

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Wolf Dieter Krezdorn, Telefon 0 43 31 - 12 77 - 71

E-Mail w.krezdorn@bvsh.net



Stalltechnik für Rinder und Schweine

www.duraeumat.de

Tel. 04533 / 204-0

Aus Leidenschaft zur Landwirtschaft!

Marvin Matthiesen,
Firmenbetreuer Agrar und erneuerbare Energien

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Vorausschauend und innovativ beraten wir Sie zu:

- ✓ Erneuerbare Energien (Photovoltaik, Windkraft uvm.)
- ✓ Investitionen/Finanzierungen von Maschinen oder Gebäuden
- ✓ Ackerbau, Milchviehhaltung, Schweinemast
- ✓ Hofübernahme und Hofnachfolge
- ✓ Private Finanzplanung

Wir machen den Weg frei.

Gleich Termin vereinbaren:
Tel.: 04621 970-0

VR Bank
Flensburg-Schleswig eG

www.vrbank-fl-sl.de

KOMPRESSION

RENO



Händlernachweis durch:

Will & Sohn

Tel. 0 46 21 / 9 39 70

www.willsohn.de

GREVE BAUUNTERNEHMEN

Hochbau

Baugeschäft Erich Greve
GmbH & Co. KG

Tiefbau

Erich Greve GmbH & Co. KG

24894 Twedt · Kappeler Str. 15
Tel. 04622/1854-0 · Fax 1854-44
info@greve-bauunternehmen.com
www.greve-bauunternehmen.com

*Alles unter
einem Dach –
Ihr kompetenter
Partner
in Sachen Bau ...*

I. Sprechtag des Kreisbauernverbandes Schleswig in Tielen, Bürgerhaus/Feuerwehrgerätehaus Am Kamp

Mittwoch, am 8. Sept., 10. Okt., 14. Nov., 12. Dez. 2018
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

II. Sprechtag des Kreisbauernverbandes Flensburg in Schafflund im Haus der Agrar Beratung Nord e.V., Hauptstraße 45 a

jeweils Mittwoch in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 0 46 39 / 78 28 80

(Nachmittagstermine nur nach Vereinbarung)

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung
zur Sozialversicherung durch den Kreisbauern-
verband Flensburg wahrgenommen.

**Am 22. Aug. und am 19. und 26. Sept. fällt der
Sprechtag aus.**

III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats
in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr

Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)

Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**

Fax KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15

E-Mail kbv.schleswig@bauernverbandsh.de

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**

Fax KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35

E-Mail kbv.flensburg@bauernverbandsh.de

Internet www.bauernverbandsh.de

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig

Auflage: 2.500

Horst **Henningsen**

- ▶ Baggerarbeiten
- ▶ Knickputzen
- ▶ Gras und Mais häckseln
- ▶ GPS häckseln
- ▶ Pflügen, Spritzen
- ▶ Güllerühren (bis 30 m)
- ▶ Gülle ausbringen Lkw
- ▶ Mähdreschen
- ▶ Rapsdreschen

- ▶ Rundballen (schneiden möglich)
- ▶ Großballen (häckseln möglich)
- ▶ Drainagespülen
- ▶ Maisdrillen
- ▶ Knick kappen (4 m Kreissäge)
- ▶ Fräsen
- ▶ Verkauf von Silo-Folien (Großrollen)
- ▶ Gülle fahren (Schleppschlauch bis 24 m)
- ▶ Gülle fahren (Schleppschuh 18 m)

Alte Meierei · 24860 Klappholz

Tel. (04603) 367 und 0172 / 426 5048

**Zur Ernte:
Stroh pressen**

Rundballen: 1,00 – 2,00 m
(schneiden möglich)

Großballen: 0,70 x 1,20 m
(häckseln möglich)

Großballen: 0,80 x 1,20 m
(schneiden möglich)

Gülletransporte mit LKW – 30 cbm

**Rufen Sie uns an!
Wir machen Ihnen ein Angebot.**